

Lieferantenerklärung zu Verpackungsbestandteilen zu Artikel 5 und 6 PPWR: Anforderungen an Stoffe und Recyclingfähigkeit

1.	Datum: 22-Jun-26	Gültigkeit dieser Lieferantenerklärung: 2 Jahre ab Ausstellungsdatum (vorbehaltlich relevanter Änderungen der gesetzlichen Regelwerke)	Lfd. Nr.: 5.1 Flexo_indirekt_220626D
2.	Name und Anschrift des erklärenden Lieferanten	Brohl Wellpappe GmbH & Co. KG Nikolaus-Otto-Str. 3 56727 Mayen	
3.	Verantwortungsbereich	Die Brohl Wellpappe GmbH & Co. KG erklärt in eigener Verantwortung im Sinne der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) als Packmittellieferant, dass sich ihre Verantwortung im Rahmen dieser Erklärung ausschließlich auf die von ihr gelieferten Verpackungsbestandteile bezieht. Für jegliche Veränderung oder Modifizierung, die nach der Lieferung durch den Erzeuger oder durch nachgelagerte Wirtschaftsakteure im Sinne der PPWR durchgeführt werden, z.B. stoffliche Veränderungen, liegt die Verantwortung bei diesen und nicht bei der Brohl Wellpappe GmbH & Co. KG.	
4.	Erklärung zur Lebensmittel-unbedenklichkeit (LU)	Die nachfolgend aufgelistete Produktgruppe ist geeignet für den indirekten Kontakt mit Lebensmitteln.	
5.	Merkmale Produktgruppe Flexo	Die Gruppe Flexo umfasst Wellpappartikel mit folgenden Optionen: 1) unbedruckt oder flexobedruckt (mit Standard-Dispersionsfarbe Flexo) 2) unlackiert oder lackiert (mit wasserbasierten oder UV-Lacken) 3) unverschlossen oder verschlossen (mit Dispersions- oder Heißleim) 4) mit oder ohne Zusatzapplikation (wie Aufreißfaden, Verstärkungsband, (doppelseitiges) Klebeband, fest eingearbeitete Tragegriffe Siehe Anhang 1	
6.	Auflistung konkreter Artikel		
7.	Rechtsakte der Union	Verordnung (EU) 2025/40 (Packaging and Packaging Waste Regulation – PPWR) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 (bei Lebensmittelkontakt) Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 (GMP)	
8.	Normen	Zur Bewertung der Einhaltung der Anforderungen an Stoffbeschränkungen sowie der Recyclingfähigkeit gemäß Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) wurden folgende harmonisierte Normen herangezogen: - EN 13427:2004 – Verpackung – Anforderungen an die Anwendung europäischer Normen im Bereich Verpackung und Verpackungsabfall - EN 13428:2004 – Verpackung – Anforderungen an Herstellung und Zusammensetzung (inkl. Minimierung gefährlicher Stoffe) - EN 13430:2004 – Verpackung – Anforderungen an Verpackungen zur stofflichen Verwertung (Recyclingfähigkeit) - EN 643:2014 – Papier, Karton und Pappe – Europäische Liste der Altpapier-Standardsorten	

9. Anforderungen an Stoffe in Verpackungen gemäß Artikel 5 PPWR

Bezeichnung der Komponente	Lieferartikel gesamt	Rohpapiere / Bedruckstoff	Wellpappen-Leime	Druckfarbe	Lacke	Verschlusseleim	Aufreißfaden Verstärkungsband Doppelseitiges Klebeband	Griffe	Heftklammern
Schwermetall ^{1) 2)} Σ PB, Cd, Hg, CrVI < 100 mg/kg	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
PFA-Rezepturbestandteil? ¹⁾	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Fluor (ges.) ^{1) 3) 5)} < 50 ppb	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
PFA < Grenzwerte PPWR ^{3) 4) 5)}	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
REACH eingehalten ^{1) 6)}	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Recyclingfähigkeit	Ist gemäß Artikel 6 PPWR (soweit definiert) gegeben								
Zusätzliche Angaben	¹⁾ Basis der Einstufung sind die Erklärungen unserer Rohstofflieferanten. ²⁾ Brohl Wellpappe hat die Einhaltung der Grenzwerte durch Worst-Case Stichprobenanalysen überprüft. ³⁾ Bei Produkten für den Lebensmittelkontakt (=Gruppe LU) wurde Fluor ges. in Worst-Case Stichproben ermittelt. Die Ergebnisse liegen deutlich unter den PPWR-Grenzwerten, => PFA-Grenzwerte werden ebenfalls unterschritten. ⁴⁾ Für die von der PPWR festgelegten Grenzwerte zu PFA's in Produkten mit Anwendungseignung Lebensmittelkontakt gibt es zurzeit noch kein von der EU vorgegebenes, einheitliches Analyseverfahren. ⁵⁾ Die PPWR legt nur PFA-Grenzwerte für Lebensmittelkontaktprodukte fest. Andere Analysen wurden daher nicht beauftragt. ⁶⁾ Die Liste der EChA zu SVHC wird ca. halbjährlich aktualisiert. Brohl Wellpappe monitoriert die REACH-Erklärungen über entsprechende Lieferantenabfragen. Wir erklären REACH daher gesondert in jeweils aktualisierter Fassung.								

Mayen 22-Jun-26

Volker Goldhahn
 Koordinator Qualitäts- und Hygienemanagement